# Satzung der Freunde im Dinjerhof e.V.



## § 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Freunde im Dinjerhof e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist 63322 Rödermark.

#### § 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2.a) Zweck des Vereins ist: die Förderung der Kunst und Kultur (§52 Abs. 2.5 AO), des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 Abs. 2.6 AO) und des Brauchtums und der Heimatpflege (§52 Abs.2.22 AO).
- 2.b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Ausstellungen, Führungen und Vorträge.
- 2.c) Der Satzungszweck gemäß Absatz 1. wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein im Rahmen des §58 Nr. 2-4 AO teilweise seine Geld- und Sachmittel, einschließlich seiner sämtlichen Vermögenswerte, einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für mildtätige Zwecke oder zur Förderung der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und des Brauchtum und der Heimpflege zuwendet oder im Rahmen des §58 Nr.1 AO Geld- und Sachmittel zur Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch eine steuerbegünstigte inländische Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere ausländische Körperschaft beschafft. Des Weiteren wird der Vereinszweck durch den Personaleinsatz gemäß §58 Nr. 3 AO verwirklicht.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
  Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 4 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
   Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
   Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
   Es können bis zu 6 Beisitzer gewählt werden, davon ist einer der Schriftführer.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Vorstand tagt regelmäßig.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 5 Rechnungsprüfung

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens zweijährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dferdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt. Der Vorstand kann eine au\u00dferordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

#### § 7 Datenschutzklausel

- 1. Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung
  - b. Verarbeitung
  - c. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten, sofern nicht höherrangige Recht (z.B.Steuerrecht) dem entgegenstehen. In diesen Fällen kann die Löschung erst nach Ablauf der entsprechenden Aufbewahrungsfristen erfolgen.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu.

# § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist nach gesonderter Einladung eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Rödermark (Ober Rodener Spendung) mit der Steuernummer 044250 86673 beim Finanzamt Offenbach II, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Rödermark, den 16.Mai 2018